

Lieferantenrahmen- vertrag Gas

zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit
Netzpartizipationsmodell

zwischen

SWIN GmbH
Theaterstraße 30-32
52062 Aachen
(Netzbetreiber)

und

xxx
Straße Nr
PLZ Ort
(Transportkunde)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für Gas, an das die Anlagen der Letztverbraucher angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern.
2. Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handelpunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Verteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind.
3. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas). Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages können somit auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden werden.
4. Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich per E-Mail, soweit keine elektronische Lösung (Nachrichtenaustausch) vom Netzbetreiber angeboten wird, ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen¹.
5. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
6. Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und den Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

¹ Zusätzlich als Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages oder als gesonderte Vereinbarung Abschluss einer EDI-Vereinbarung für den Geschäftsprozess Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches für die Berechtigung des Lieferanten zum Vorsteuerabzug, wenn nicht qualifiziert elektronische Signatur genutzt wird, siehe dazu auch Mustervereinbarung über den elektronischen Datenaustausch des BDEW.

7. Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt.
8. § 6 Ziffer 4 Abs. 5, § 6 Ziffer 5 und § 8 Ziffer 1 Satz 3 finden ab dem 1. Januar 2013 Anwendung.

§ 2 Voraussetzungen

1. Die Registrierung des Transportkunden gemäß § 6 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfolgt über die Angabe unter Anlage 1 bei Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrages. Änderungen der Anschrift mit Angabe des Änderungszeitpunktes in der Zukunft, die nicht eine Rechtsnachfolge betreffen, teilt der Transportkunde unverzüglich in Textform dem Netzbetreiber mit.
2. Der Transportkunde muss dem Netzbetreiber eindeutig einen gültigen Bilanzkreis bzw. ein gültiges Sub-Bilanzkonto mitteilen, dem der Ausspeisepunkt zugeordnet werden soll. Der Netzbetreiber übernimmt die vom Transportkunden übermittelten Daten (Bilanzkreisnummer bzw. Sub-Bilanzkontonummer) gemäß den Vorgaben der GeLi Gas. Jeder Ausspeisepunkt muss jederzeit einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet sein.
3. Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern/ Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 1 durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern / Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen.
4. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen.
5. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkontonummern bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise oder Sub-Bilanzkonten zuzuordnen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Netzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

6. Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden nach GeLi Gas vom Netzbetreiber diesem Transportkunden zugeordnet und werden Bestandteil dieses Vertrages.
7. Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein Gaslieferungsvertrag inklusive Netznutzung zur Versorgung des Letztverbrauchers vor, ist der Lieferant Transportkunde und der Leistungsempfänger der Netznutzung. In diesem Fall wird die Netznutzungsrechnung auf den Transportkunden ausgestellt. Im Wechselprozess nach GeLi Gas teilt der Transportkunde bei der Anmeldung die Art des Belieferungsverhältnisses (Belieferung inklusive oder exklusive Netznutzung) verbindlich mit.
8. Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Sofern der Letztverbraucher den Lieferanten vollständig mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt, kennzeichnet der Lieferant bei der Anmeldung der Netznutzung beim Netzbetreiber die Ausspeisepunkte dieses Letztverbrauchers nach GeLi Gas. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

§ 3 Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation

1. Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit und zur Druckspezifikation sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
3. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vor-

ankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 15 bleibt unberührt.

4. Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 4 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch nach GeLi Gas erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.
3. Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen.
4. Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall informiert der Netzbetreiber den Transportkunden in der Regel 1 Monat vorab in Textform über das Bestehen der Verpflichtung zu einer vorherigen technischen Ausspeisemeldung.

[Regelung Ziffer 5 optional²]

² § 4 Ziffer 5 sowie die Anlage 3 kommen nur zum Tragen, sofern die EDI-Vereinbarung nicht gesondert abgeschlossen wird oder entbehrlich ist.

5. Die „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung)“ entsprechend dem Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABL. EG Nr. L 338, Seite 98) ist als Anlage 3 beigelegt und wesentlicher Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages. Der Abschluss dieser Vereinbarung dient der Erfüllung der Voraussetzung des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 5 Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegt wurden, wendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Lastgangmessung. Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4. § 6 Ziffer 9 bleibt unberührt.
2. Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 4 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens für jeden SLP-Ausspeisepunkt eine Prognose über den Jahresverbrauch fest. Bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens meldet der Netzbetreiber dem Transportkunden den Kundenwert zur Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose. Der Kundenwert bzw. die Jahresverbrauchsprognose wird dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung der Netznutzung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusablesung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden gemäß GeLi Gas vom Netzbetreiber mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen und/oder unplausiblen Kundenwerten bzw. Jahresverbrauchsprognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung und/oder einen eigenen Kundenwert bzw. eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und/oder den Kundenwert bzw. die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden in Textform mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderung der Standardlastprofile teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, die Änderung der konstanten Optimierungsfaktoren bzw. Änderung der Berechnungssystematik bei einer Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens mit einer Frist von 1 Monat

zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.

§ 6 Messstellenbetrieb und Messung

1. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG ermittelten Messwerte werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Transportkunden, der Bilanzierung beim Marktgebietsverantwortlichen sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Letztverbrauchern zugrunde gelegt.

2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letztverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

3. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.
4. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktage übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

Bei RLM-Ausspeispunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, gelten anstelle dieses Prozesses die Vorgaben der Ziffer 5.

5. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Netzbetreiber übermittelt die komplette Monatszeitreihe in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.
6. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

7. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
8. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die

Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 8 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
10. Voraussetzungen für eine registrierende Lastgangmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Lastgangmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Lastgangmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme und Jahresenergie-mengen - die Preise für registrierende Lastgangmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

§ 7 Unterbrechung der Netznutzung

1. Eine Unterbrechung der Netznutzung ist in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) geplante/vorhersehbare Unterbrechungen
 - aa) zur Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
 - bb) zur Vornahme von Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung der Anlagen
 - b) unvorhersehbare Unterbrechungen
 - aa) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs
 - bb) bei Störungen auf Grund höherer Gewalt
 - cc) auf Grund nicht planbarer Instandsetzungsmaßnahmen
 - dd) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden

- c) vertraglich vereinbarte bzw. sonstige Unterbrechungen
- aa) bei Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden, soweit dieser hierzu berechtigt ist, nach den Regeln einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Transportkunde und Netzbetreiber
 - bb) im Fall von vertraglich vereinbarter unterbrechbarer Anschlussnutzung
 - cc) um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern
 - dd) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind
 - ee) bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. gegen entsprechende Regelungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages.
2. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung gemäß Ziffer 1 a) und b) unverzüglich zu beheben.
 3. Im Fall geplanter/vorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten gemäß Ziffer 1 a) wird der Netzbetreiber den Transportkunden rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise über deren voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer sowie den Grund unterrichten.
 4. Im Fall unvorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 1 b) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich – sobald ihm dieses ohne Verzögerung der Beseitigung der Unterbrechung möglich ist – über die Unterbrechung, den Grund und die voraussichtliche Dauer unterrichten.
 5. Im Fall von Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 1 c) cc) bis ee) wird der Netzbetreiber den Transportkunden über die Unterbrechung und den Grund unterrichten.
 6. Zur Erfüllung der Pflichten aus Ziffer 3 bis 5 wird der Netzbetreiber spätestens zum 1. Oktober 2012 die hierzu erforderlichen Abwicklungsprozesse aufbauen. In der Übergangszeit wird der Netzbetreiber sich bemühen, dem Transportkunden die verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen.
 7. Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 1 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Die Befreiung nach Satz 1 umfasst jedoch nicht die Informationspflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden.
 8. Die Regelungen der Ziffer 7 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) oder b) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Regelungen der Ziffern 3 bis 6 gelten entsprechend, soweit dem

Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen.

§ 8 Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen. Für alle Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, entfällt die Mehr-/ Mindermengenabrechnung.
2. Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Transportkunden; Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung.
3. Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Letztkonsumierer werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt nach dem in Anlage 4 beschriebenen Verfahren.
4. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Letztkonsumierer je Ausspeisepunkt – insbesondere aufgrund von Differenzen zwischen Bilanzierungsbrennwerten und abrechnungsrelevanten Brennwerten – werden monatlich je Ausspeisepunkt ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Marktgebietsverantwortlichen ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.
5. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Entgelte

1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter *gemäß Anlage 5*. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
2. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie nach § 5 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.
4. Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.
5. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
6. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
7. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.

8. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und / oder behördlichen und/ oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
9. Der Transportkunde entrichtet ein Entgelt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter *gemäß Anlage 5* an den Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Lieferantenrahmenvertrages fällt. Die in den Preisblättern angegebene Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.
10. Erhebt der Transportkunde den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe für einen von ihm im Netzbereich des Netzbetreibers belieferten Letztverbraucher, wird er dem Netzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, z.B. durch Wirtschaftsprüfertestat, zur Verfügung stellen. Diesen Nachweis wird der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.
11. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht. Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
12. Für Ausspeisepunkte hat der Transportkunde das ausgewiesene Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, ab dem und solange der Netzbetreiber Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 21 b EnWG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt ist. Der Netzbetreiber wird im Fall, dass ihm der Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung zufällt oder er nicht mehr Messstellenbetreiber/Messdienstleister des Ausspeisepunktes sein wird, insbesondere in Folge eines Wechsels des Messstellenbetreibers/ Messdienstleisters gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG, den Transportkunden unverzüglich darüber informieren.

§ 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte inklusive Abrechnung und sofern er Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung jährlich nach GeLi Gas ab. Abweichend davon wird im Falle von RLM-Letztkonsumern monatlich nach GeLi Gas abgerechnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle von SLP-Letztkonsumern nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen vom Transportkunden zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Preise, Jahresverbrauchsmengen) kann der Netzbetreiber auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

2. Die monatliche Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf der Grundlage der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht ihn in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
3. Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach den Regelungen in Anlage 4.
4. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.
5. Rechnungen, und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
6. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
7. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 11 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung

(EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 12 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 6 beigelegt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
5. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden..

§ 13 Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
 - b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - c) ein Antrag des Transportkunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder

- d) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden stellt.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. durch Vorlage eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregistrauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. Ist der Transportkunde nicht in der Lage, einen entsprechenden Nachweis innerhalb der genannten Frist zu führen, so ist die Sicherheitsleistung innerhalb von weiteren 5 Werktagen zu leisten.

Soweit der Transportkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform RatingMap Stand Dezember 2011) beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.
5. Die Sicherheit ist innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Transportkunde nicht innerhalb dieser Frist das Feh-

len eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 3 hat durch den Transportkunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.

6. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform RatingMap Stand Dezember 2011) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Bebringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Transportkunden geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.
 - d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
7. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.
8. Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.
9. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründe-

ten Falles jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 7 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 7 nicht nur unwesentlich übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 7 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fordern, sofern innerhalb der letzten 12 Monate die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

§ 14 Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme

1. Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt *mit Unterzeichnung/zum (Datum)* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 13 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Transportkunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 InsO nachweist oder
 - d) die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr sichergestellt ist.
3. Optional: Sofern eine EDI-Vereinbarung Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages ist, besteht diese auch nach einer Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages so lange fort, bis der Abrechnungsprozess der Netzentgelte endgültig abgewickelt ist. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

4. Dieser Vertrag endet in Bezug auf einzelne Ausspeisepunkte, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung oder anderweitige Netzüberlassung nach § 46 EnWG) den Netzzugang für diese Ausspeisepunkte nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber und über den übernehmenden Netzbetreiber in Textform unterrichten.
5. Übernimmt der Netzbetreiber ein zusätzliches Netzgebiet, erstreckt sich dieser Vertrag auch auf die Ausspeisepunkte des Transportkunden in dem übernommenen Netzgebiet. Der übernehmende Netzbetreiber informiert unter Angabe der betroffenen Gemeindegebiete den Transportkunden in Textform über die Netzübernahme.

§ 15 Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber hiervon abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 9.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintre-

tenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widersprochen hat. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Die vollständige Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
3. Mit Vertragsbeginn werden alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferantenrahmenverträge unwirksam.
4. Eine Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Für alle sonstigen Änderungen gilt § 15.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

§ 17 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 2	<i>Ergänzende Geschäftsbedingungen</i>
Ggf. Anlage 3	<i>EDI-Vereinbarung</i> ³
Anlage 4	Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung
Anlage 5	<i>Preisblätter für den Netzzugang</i>
Anlage 6	§ 18 NDAV
Anlage 7	Begriffsbestimmungen

³ § 4 Ziffer 4 sowie die Anlage 3 kommen nur zum Tragen, sofern die EDI-Vereinbarung nicht gesondert abgeschlossen wird oder entbehrlich ist.

Ort, Datum

Stempel,
Unterschrift
Transportkunde

Ort, Datum

Stempel,
Unterschrift
Netzbetreiber

Anlage 1: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit

[Beispiel für Inhalt Anlage 1- ggf. netzbetreiber-individuell zu ändern/ergänzen, insbesondere Angaben des Transportkunden gemäß § 4 der Anlage 1 können auch durch gesondertes Datenblatt des Transportkunden mitgeteilt werden]

§ 1 Kommunikationsparameter Netzbetreiber

Die für die betreffenden Geschäftsprozesse nach § 1 Ziffer 4 des Lieferantenrahmenvertrages relevanten Daten sind ausschließlich über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse sowie den angegebenen Fristen an den Netzbetreiber zu übermitteln:

XXX

Bitte geben Sie das Format orthografisch identisch in der Betreffzeile der E-Mail als Identifikation des Mailinhalts beim Versand an. Beispiel: Für MSCONS-Formate ist im Betreff der E-Mail der Begriff "MSCONS" anzugeben. Etwaige zusätzliche Textmeldungen in entsprechenden E-Mails finden aufgrund der automatisierten Bearbeitung keine Berücksichtigung. Für individuelle Anfragen gelten die in dieser Anlage kommunizierten E-Mail-Adressen.

§ 2 Kommunikationsparameter Transportkunde

Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber seine Kommunikationsparameter *gemäß dieser Anlage bzw. mit einem gesonderten Kommunikationsdatenblatt* mit. Dazu gehören insbesondere die E-Mail-Adresse(n), an die der Netzbetreiber die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten senden soll sowie die Angabe der Bilanzkreisnummer(n) bzw. Sub-Bilanzkontonummer(n), die Bankverbindung und Ansprechpartner für Lieferantenrahmenverträge, Energiedatenmanagement, Netza abrechnung und Datenaustauschformaten.

§ 3 Angaben und Ansprechpartner Netzbetreiber

Netzbetreiber

Straße Netzbetreiber

PLZ + Ort Netzbetreiber

DVGW/ILN-Codenummer: XXX (Marktfunktion Verteilernetzbetreiber)

Lieferantenrahmenverträge

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Energiedatenmanagement (Zählerstände, Lastgänge, Befundprüfungen)

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Klärfälle/Fragen zum Lieferantenwechsel

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Ansprechpartner für MSCONS, UTILMD, REQDOC, INVOIC, REMADV, CONTRL und APERAK sowie für die Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

§ 4 Angaben und Ansprechpartner Transportkunden

Name / Firma: _____

Straße (Anschrift): _____

PLZ Ort (Anschrift): _____

DVGW/ILN-Codenummer: _____

Bilanzkreisverantwortliche(r): _____

Bilanzkreisnummer(n) bzw.

Sub-Bilanzkontonummer(n): _____

Bankverbindung des Transportkunden:

BLZ: _____

Kontonr.: _____

Lieferantenrahmenverträge

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Ansprechpartner für das Nachrichtenformat MSCONS, UTILMD, INVOIC, REMADV, CONTRL und APERAK sowie für die Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Telefax	
---------	--

Anlage 4: Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/ Mindermengenabrechnung

[Netzbetreiber-individuell zu erstellen]

Angabe des Standardlastprofilverfahrens (analytisch oder synthetisch) erforderlich

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile). *[bzw. die von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen einfügen]*

Für den Heizgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Für den Kochgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung

Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:

Die Lastprofile können der Veröffentlichung unter www.netzbetreiber.de entnommen werden.

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose von Uhr ist / sind die Wetterstation(en):

.....

Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 1)

1. Verfahren: Stichtagsverfahren

Die Ablesung der Messeinrichtung findet jährlich zum Stichtag statt. Dabei darf die Ablesung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 6 Wochen vor und 4 Wochen nach dem Stichtag stattfinden. Ablesungen, die nicht am Stichtag stattfinden, werden auf den Stichtag hochgerechnet. Für die Bestimmung der Mehr-Mindermengen werden auf die in dem Zeitraum zwischen den Stichtagen ermittelten Netznutzungsmengen den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden monats-scharf in der Allokation und tagesscharf in der Mengenabgrenzung berücksichtigt. Davon abweichend werden Ein- und Auszüge entsprechend GeLi Gas behandelt.

2. Abrechnungsart:
 3. Abrechnungszeitraum:
 4. Preis:
 5. Gewichtungungsverfahren:
 6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: jährlich, bis spätestens 3 Monate nach Abrechnungszeitraum
 7. Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung:
 8. Übermittlung der Rechnung:
-

Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 2)

1. Verfahren: Abgrenzungsverfahren
Unabhängig vom Ableseturnus der Ausspeisepunkte und vom Prozess und Turnus der Netznutzungsabrechnung werden die Mehr-/Mindermengen einmal jährlich zu einem Stichtag errechnet. Dabei werden die Verbrauchsmengen aller SLP-Zählpunkte auf einen bestimmten Stichtag abgegrenzt und den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt. Nach einem Jahr wird die Abgrenzung überprüft und die Mehr-/ Mindermengenabrechnung korrigiert.
 2. Abrechnungsart:
 3. Abrechnungszeitraum:
 4. Preis:
 5. Gewichtungungsverfahren:
 6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: jährlich, bis spätestens zum 31. März
 7. Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung:
 8. Übermittlung der Rechnung:
-

Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 3)

1. Verfahren: Monatsverfahren
Die Ablesung der Zähler findet rollierend statt. Die Verbrauchsmengen werden vom Netzbetreiber auf einzelne Monate aufgeteilt. Für die Mehr-Mindermengen werden die Verbrauchsmengen – abgegrenzt auf den Abrechnungsmonat - den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt.

Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt.

2. Abrechnungsart:
3. Abrechnungszeitraum:
4. Preis:
5. Gewichtungungsverfahren:
6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: monatlich, jeweils im darauffolgenden Jahr
7. Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung: nein
8. Übermittlung der Rechnung:

Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 4)

1. Verfahren: rollierendes Abrechnungsverfahren
Die Ablesung der Zähler findet rollierend statt. Für die Bestimmung der Mehr-/ Mindermengen werden die für den Ablesezeitraum ermittelten Netznutzungsmengen des einzelnen Kunden den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto einzelkundenscharf allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt
2. Abrechnungsart:
3. Abrechnungszeitraum:
4. Preis:
5. Gewichtungungsverfahren:
6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: rollierend, innerhalb der Fristen der GeLi Gas
7. Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung:
8. Übermittlung der Rechnung:

Anlage 7: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
3. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
4. Bilanzierungsbrennwert
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
5. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
6. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
7. GeLi Gas
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
8. *Monat M*
Monat M ist der Liefermonat.
9. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
10. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.